

Fall 1 – Erfüllung

Der gerade 17-jährige S steht kurz vor der Fahrprüfung, sodass er bald in Begleitung am Straßenverkehr teilnehmen darf. Darauf freut er sich sehr. Nicht erfreut ist er jedoch darüber, dass ihm dafür nur die „alte Klapperkiste“ seiner alleinerziehenden Mutter M zur Verfügung steht.

Dann erfährt er jedoch, dass der Autohändler A seinem kürzlich verstorbenen Vater V – dessen alleiniger Erbe der S ist – 15.000 € aus einem Kaufvertrag schuldet. S macht sich deshalb zu A auf und bummelt durch dessen Gebrauchtwagenzentrum, wo er sich gleich in einen Golf zum Preis von 16.900 € verliebt. Als A den S anspricht, ob er ihm helfen könne, stellt sich dieser vor und spricht die ausstehende Forderung an. A räumt die Schulden ein, macht jedoch darauf aufmerksam, dass er sie gerade nicht bar begleichen könne. Er schlägt dem S jedoch vor, ihm stattdessen den besagten Golf zu überlassen.

Als M unmittelbar nach der Fahrprüfung des S davon hört, ist sie alles andere als begeistert. Sie verlangt, dass S den Golf zurückbringt. Sie möchte daher, dass S in ihrer Begleitung mit dem Golf zu diesem Zwecke zu A fährt. Dabei kommt es zu einem Unfall, der auf einen irreparablen Defekt des Motors zurückzuführen ist und weder von S noch von M hätte verhindert werden können. Bei diesem Unfall wird der Golf vollständig zerstört. M ist nun davon überzeugt, dass die Forderung in Höhe von 15.000 € nicht erloschen ist und verlangt im Namen des S deren Begleichung von A.

Zu Recht?

Abwandlung:

Wie wäre es zu beurteilen, wenn Vater V noch vor seinem Tod mit A vereinbart hätte, dass A seine Schuld begleichen soll, indem er V den Golf überlässt? Reicht es aus, wenn A nun dem S den Golf einfach gibt?

Lösung Fall 1:

I. **Anspruchsgrundlage**

S könnte einen Anspruch i. H. v. 15.000 € gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

II. **Anspruchsberechtigung und Vertretungsmacht**

Fraglich ist, ob die M berechtigt ist, von A die 15.000 € herauszuverlangen. Bei einem Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB liegt die Anspruchsberechtigung grundsätzlich beim Verkäufer. Anspruchsberechtigt war demnach ursprünglich der V. Da dieser mittlerweile verstorben ist, ist die Anspruchsberechtigung aufgrund Universalsukzession (§ 1922 Abs. 1 BGB) auf dessen Alleinerben S übergegangen. Dieser ist jedoch mit 17 Jahren noch minderjährig (§ 2 BGB). Dies steht zwar seinen Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB) und damit der Befugnis Inhaber einer Forderung zu sein, nicht entgegen. Er unterliegt aber gemäß § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB der alleinigen elterlichen Sorge seiner Eltern. Die Mutter M als überlebender Elternteil (§ 1680 Abs. 1 BGB) übt diese mittlerweile allein aus. Sie ist also berechtigt als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes dessen Forderungen geltend zu machen. M ist damit im fremden Namen anspruchsberechtigt.

III. **Anspruch entstanden**

Der Anspruch müsste entstanden sein. Zwischen A und V wurde laut Sachverhalt ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen. Aufgrund dessen hatte V ein Anspruch gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB. Dieser Anspruch steht nun aufgrund Universalsukzession gemäß § 1922 Abs. 1 BGB dessen Alleinerben S zu. Der Anspruch ist damit bei S entstanden.

IV. **Anspruch erloschen**

Des Weiteren dürfte die Forderung nicht erloschen sein.

1. **Erlöschen durch Erfüllung (§ 362 BGB)**

Denkbar wäre zunächst ein Erlöschen durch Erfüllung. Es müsste also der Schuldner die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirken. Dafür muss er mittels einer entsprechenden **Leistungshandlung** den vereinbarten **Leistungserfolg** herbeiführen. Erfüllung ist die korrekte Leistung an die korrekte Person zur richtigen Zeit.

Grundsätzlich müsste A dem S also 15.000 € übergeben und übereignen, um damit die ausstehende Forderung zu erfüllen. Tatsächlich hat er ihm einen Golf zum Preis von 16.900 € überlassen. Geld und Golf sind nicht identisch, sodass nicht das Geschuldete geleistet wurde. Erfüllung i. S. d. § 362 Abs. 1 BGB liegt daher nicht vor.

2. Erlöschen durch Erfüllungssurrogat

Die Forderung könnte jedoch durch ein Erfüllungssurrogat, nämlich durch **Leistung an Erfüllungs statt** erloschen sein (**§ 364 Abs. 1 BGB**). Dafür müsste S eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs statt angenommen haben. Dies könnte mit dem Golf der Fall sein.

Allerdings setzt die Erfüllungswirkung einer Leistung an Erfüllungs statt voraus, dass zwischen Gläubiger und Schuldner eine entsprechende Abrede darüber getroffen ist, dass statt der eigentlich geschuldeten Leistung eine andere durch den Gläubiger akzeptiert werden soll. Diese Vereinbarung besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen und ist damit Vertrag. Eine Willenserklärung kann ein Minderjähriger jedoch grundsätzlich nach § 107 BGB nur dann treffen, wenn diese für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft oder jedenfalls analog § 165 BGB rechtlich neutral wäre). Durch die Vereinbarung und die hierauf gerichtete Willenserklärung wird allerdings dem A die Möglichkeit gegeben, statt wie bisher allein auf die ursprünglich geschuldete Leistung festgelegt zu sein, nunmehr auf zwei verschiedene Weisen zu erfüllen, da er entweder die Zahlung oder das Auto erbringen kann. S kann sich gegen die dann vom Schuldner zu treffende Wahl nicht mehr wehren und verliert somit dadurch das unbedingte Recht, die Zahlung an sich zu verlangen. Dieser Verlust stellt bereits für sich genommen einen rechtlichen Nachteil dar, weil insoweit sein bisheriger Rechtskreis verringert wird. Ob es sich das Geschäft als wirtschaftlich sinnvoll erweist, ist demgegenüber ohne Belang, da es allein auf die rechtliche Vorteil- oder Nachteilhaftigkeit ankommt. S kann daher diese Abrede nicht ohne die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter eingehen. Die Zustimmung der M fehlt, §§ 107, 108 BGB. Damit ist die Abrede über die Annahme an Erfüllungs statt unwirksam. Folglich ist die Forderung nicht erloschen.

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht durch Leistung an Erfüllungs statt erloschen.

V. Ergebnis

Die M kann für S nach wie vor 15.000 € von A verlangen.

Hinweis: M könnte von A jedoch nicht 16.900 € (= Preis des Golfs) herausverlangen, lediglich die ursprüngliche Kaufpreisforderung in Höhe von 15.000 € kann weiterhin verlangt werden, da sich die Forderung nur auf diesen Betrag bezieht.

Abwandlung:

- V und A haben vereinbart, dass A seine Schuld begleichen kann, indem er V den Golf überlässt. Dabei könnte es sich um die Vereinbarung einer Leistung an Erfüllung statt handeln, vgl. § 364 I BGB. Dies ist hier der Fall, da eine andere als die geschuldete Leistung als Erfüllung gelten soll. Da der V seinerseits voll geschäftsfähig ist, kann er diese Abrede ohne Weiteres treffen.

Diese Vereinbarung ist für S als Erbe des V bindend, er ist in die Rechtsposition seines Vaters eingerückt, § 1922 BGB.

Fraglich wäre weiterhin, ob an den minderjährigen S überhaupt mit befreiender Wirkung geleistet werden kann. So ist dieser mit 17 Jahren nämlich beschränkt geschäftsfähig i. S. d. §§ 106, 2 BGB und bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Davon macht § 107 BGB nur dann eine Ausnahme, wenn das Rechtsgeschäft für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

§ 110 BGB findet nach seinem Wortlaut und der ganz herrschenden Meinung ausschließlich auf schuldrechtliche Geschäfte Anwendung, nicht jedoch bei dinglichen Verfügungen. Zudem soll hier an den beschränkt Geschäftsfähigen geleistet werden, es geht vorliegend nicht um eine Leistung des Minderjährigen.

Fraglich ist damit wie die Annahme des Golfes zu bewerten ist.

Die Übereignung des Golfs an sich wäre lediglich rechtlich vorteilhaft, da S dadurch das Eigentum an diesem erlangt, und ist daher isoliert betrachtet möglich (vgl. § 107 BGB).

Demnach wäre S Eigentümer des Golfs geworden und der **tatsächliche Leistungserfolg** eingetreten.

Dabei ist umstritten, was für die Erfüllung erforderlich ist. Nach der sog. **Vertragstheorie** bedarf es dafür eines Erfüllungsvertrages zwischen Gläubiger und Schuldner über die Aufhebung des Schuldverhältnisses. Dieser würde jedoch zu einem Verlust der Forderung führen, was **rechtlich nachteilhaft** für S wäre, sodass eine dahingehende Einigung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedürfte. Und zwar unabhängig davon, dass der Erhalt des Golfes im Wert von 16.900 € für eine Forderung in Höhe von 15.000 € für S einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt, da § 107 BGB allein den rechtlichen, nicht auch den wirtschaftlichen

Vorteil in den Blick nimmt. S bedurfte auf jeden Fall der Einwilligung seiner Mutter. Diese liegt aber gerade nicht vor. Nach der Vertragstheorie wäre die Forderung nicht erloschen.

§ 362 Abs. 1 BGB jedoch bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Willenseinigung erforderlich ist, um eine Forderung zu erfüllen. Die **Theorie der realen Leistungsbewirkung**, die heute im Schrifttum und Rechtsprechung vorherrschend ist, besagt, dass Erfüllung als objektive Folge durch bloßes Bewirken der geschuldeten Leistung eintritt,. Danach genügt der tatsächliche Eintritt des Leistungserfolges. Die **Theorie der finalen Leistungsbewirkung** fordert zudem ein zweckgerichtetes Handeln des Schuldners. Der Leistungserfolg muss danach im Hinblick auf die in Rede stehende Schuld herbeigeführt werden, wobei der Schuldner eine Tilgungsbestimmung als geschäftsähnlich Handlung abgeben muss, auf die die §§ 104 ff. BGB entsprechende Anwendung finden.

Vorliegend hat A den VW an S übereignet, damit ist der Leistungserfolg eingetreten und nach der Theorie der realen Leistungsbewirkung liegt demnach Erfüllung vor.

Nach der Theorie der finalen Leistungsbewirkung genügt der tatsächliche Eintritt des Leistungserfolges jedoch nicht. Vielmehr muss dieser im Hinblick auf die in Rede stehende Schuld herbeigeführt worden sein. Fraglich ist also, welchen Zweck der A bei Übereignung des Golfs an S verfolgt hat. A hat den Golf zum Zwecke der Erfüllung der Forderung geleistet. Ob eine danach erforderliche Zweckbestimmung in Form einer Tilgungsbestimmung auf die zu erfüllende Schuld besteht, ist nach dem Empfängerhorizont zu ermitteln.

Für S war klar, dass er den Golf anstelle der 15.000 € erhalten soll und er wäre auch bereit die **angebotene Leistung als vollwertigen Ersatz zu akzeptieren**, sodass A danach die Forderung des S grundsätzlich durch Leistung an Erfüllung statt zum Erlöschen gebracht hätte. Insofern ist aus Sicht des S eine Tilgungsbestimmung zu erkennen. Allerdings kann diese dem Minderjährigen nicht zugehen. Nach § 131 Abs. 2 S. 1 BGB analog müssen auch geschäftsähnliche Handlungen den gesetzlichen Vertretern zugehen. Da die Tilgungsbestimmung die Forderung zum Erlöschen bringt, ist sie auch nicht i. S. d. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB für den Minderjährigen allein rechtlich vorteilhaft. Danach kommt nach der Theorie der finalen Leistungsbewirkung ein Erlöschen der Schuld von vornherein nicht in Betracht. Da eine Tilgungsbestimmung nach der Theorie der realen Leistungsbewir-

kung allerdings nicht erforderlich ist, würde eine Erfüllung damit nicht von vornherein ausscheiden.

Soll allerdings wie vorliegend jedoch eine rechtsgeschäftliche Leistung an einen beschränkt Geschäftsfähigen erbracht werden, besteht Einigkeit dahingehend, dass dieser zwar Eigentum an der übereigneten Sache erwerben kann, jedoch KEINE Erfüllungswirkung eintreten kann, solange der gesetzliche Vertreter nicht zustimmt. Begründet wird dies damit, dass die Einziehung von Forderungen Bestandteil der Vermögensverwaltung ist und damit gemäß § 1626 BGB in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertreter fällt. Die Empfangszuständigkeit liegt demnach beim gesetzlichen Vertreter, im vorliegenden Fall also bei M, die die Leistung jedoch ablehnt. Demnach ist der Anspruch nicht durch Leistung an Erfüllung statt erloschen.

Zusatzfall 1: Voraussetzungen der Aufrechnung

A hatte bei B einen Anzug zum Preis von 350 € gekauft und noch nicht bezahlt. B hatte drei Wochen davor von A dessen Fahrrad für 200 € gekauft und fragt sich nun, da A jetzt die Zahlung von 200€ verlangt, ob man nicht die beiden Beträge „verrechnen“ kann.

Kann A von B Zahlung der 200€ verlangen?

Lösung :

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 200 € gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch müsste dafür wirksam entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar sein.

I. Anspruch entstanden?

A und B haben einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen, sodass der Anspruch entstanden ist.

II. Anspruch erloschen?

1. Aufrechnung gem. §§ 387 ff. BGB

Der Anspruch könnte durch Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB erloschen sein.

a. Aufrechnungserklärung des B, § 388 BGB

Dafür müsste B zunächst die Aufrechnung erklärt haben (§ 388 BGB). Dies müsste B noch nachholen.

b. Aufrechnungslage, § 387 BGB

Weiterhin müsste eine Aufrechnungslage (§ 387 BGB) gegeben sein.

Erforderlich ist dafür zunächst die **Gegenseitigkeit** der Forderungen. Das heißt, jede Partei muss zugleich Schuldner und Gläubiger der anderen sein (wichtige Ausnahme: § 406 BGB). A war Schuldner der Kaufpreisforderung des B in Höhe von 350€ und zugleich dessen Gläubiger bzgl. der anderen Kaufpreisforderung. B wiederum war Gläubiger der Kaufpreisforderung in Höhe von 350€ und gleichzeitig Schuldner des A bzgl. der Kaufpreisforderung über 200€.

Überdies müssten die Forderungen **gleichartig** sein. Das bedeutet, beide Forderungen müssen auf den gleichen Gegenstand (regelmäßig Geld) gerichtet sein. Im vorliegenden Fall sind die Forderungen beide auf Geld gerichtet und damit gleichartig.

Die **Gegenforderung müsste bestehen und durchsetzbar** sein. Bei der Gegenforderung handelt es sich um die Forderung, mit der aufgerechnet wird. Sie muss entstanden, fällig und klagbar sein; sie darf auch nicht durch Einreden entkräftbar (§ 390 BGB) sein. Gegenforderung ist demnach die Kaufpreisforderung des B gegen A i. H. v. 350 €. Einreden gegen die Gegenforderung sind nicht ersichtlich, auch ist sie mangels anderweitiger Angaben fällig. Die **Wirkung der Aufrechnung** ist in § 389 BGB geregelt. Danach gelten die Forderungen, soweit sie sich decken, ab dem Zeitpunkt als erloschen, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüberstehen, § 389 BGB. In diesem Fall decken sich die Forderungen nur in Höhe von 200 €, also erlöschen sie auch nur bis zu diesem Betrag ex tunc.

2. Zwischenergebnis

Der Anspruch des A gegen B ist durch Aufrechnung erloschen.
(Der Anspruch des B hingegen besteht noch in Höhe von 150€.)

III. Ergebnis

Der Anspruch des A gegen B ist erloschen, er kann von B keine Zahlung verlangen.